



Projekt Nr. 044.3.012

23. Mai 2024

Teilzonenplan Parz. Nr. 450

Geringfügige Änderung gemäss § 4 Abs. 2 PBG

Planungsbericht

Mitwirkung

Ingress

Zur besseren Lesbarkeit wird generell nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind damit auch weibliche Personen angesprochen und eingeschlossen.

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG

Kasernenstrasse 39

9102 Herisau

Telefon +41(0)71 353 00 80

Fax +41(0)71 353 00 81

herisau@err.ch

www.err.ch

Projektleitung: Markus Baumgartner

Sachbearbeitung: Chris Bedekovic

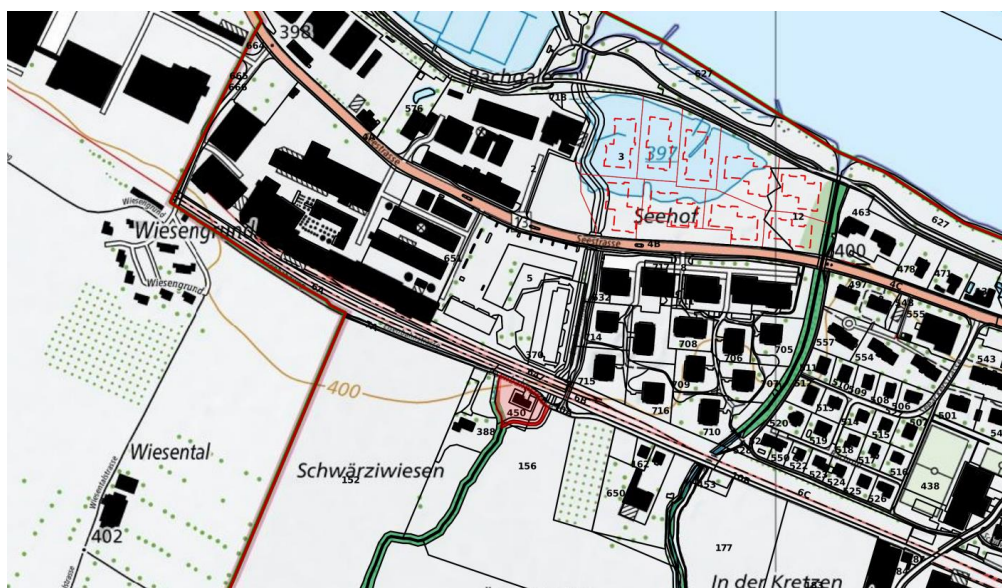
Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Situation	4
1.2	Anlass und Ziel.....	4
2	Übergeordnete Planung	5
2.1	Bundesgesetz über die Raumplanung RPG.....	5
2.2	Übergeordnete Grundlagen.....	5
2.2.1	Raumkonzept Kanton Thurgau	6
2.2.2	Kantonaler Richtplan	7
2.2.3	Kommunaler Richtplan	8
2.2.4	Zonenplan.....	9
2.3	Thematische Aspekte.....	9
2.3.1	Waldfestlegung	10
2.3.2	Gewässerraum	10
2.3.3	Sachplan Fruchtfolgeflächen	11
3	Teilzonenplan	11
3.1	Zonenbereinigung	11
3.2	Flächenbilanz	13
3.3	Zonenüberlagerung.....	13
4	Interessenabwägung	13
4.1	Verhältnis zur übergeordneten Gesetzgebung und Planung.....	13
4.2	Ermittlung der relevanten Interessen	13
4.3	Bewertung der Relevanz	14
4.4	Auswirkungen auf die ermittelten Interessen.....	15
4.5	Resultat der Interessenabwägung.....	17
5	Verfahren	17
5.1	Vorgesehener Verfahrensablauf	17
5.2	Vorprüfung / Verfahren.....	18
5.3	Öffentliche Bekanntmachung	18
5.4	Rechts- und Genehmigungsverfahren	18

1 Ausgangslage

1.1 Situation

Das Planungsgebiet, die Parzelle Nr. 450 in Horn wird durch die Eisenbahnstrasse erschlossen und grenzt unmittelbar an den Schwärzebach, der streckenweise von einem Waldgebiet (resp. Ufergehölz) tangiert wird. Darüber hinaus grenzen landwirtschaftliche Flächen an die Parzelle an. Die betroffene Parzelle, auf dem ein Trafo installiert ist, steht im Eigentum der Gemeinde Horn.



Planungsgebiet

Quelle:
ThurGis

1.2 Anlass und Ziel

Der Schwärzebach wurde zwischen den Jahren 2018 und 2021 im Rahmen eines Projekts renaturiert. Zuvor verlief der Bach komplett eingedolt. Aus diesem Anlass wurde der Bach südlich der Eisenbahnstrasse bis zum Bodensee auf einer Länge von circa 430 Meter um bis zu 80 Meter nach Osten in ein offenes Gerinne verlegt. Infolgedessen erfolgte eine Zusammenführung des Bachs mit dem ebenfalls eingedolten Gerinne des Dolenbachs. Im Jahr 2022 wurde daraufhin die Abgrenzung des Waldes (resp. Ufergehölz) durch das Forstamt überprüft und im Rahmen der Einführung der statischen Waldgrenze angepasst, öffentlich aufgelegt und bereinigt. Anschliessend erfolgte die Inkraftsetzung per Entscheid des DBU. Dabei stellte sich heraus, dass der aktuelle, rechtskräftige Zonenplan von Horn (Stand: 16. November 2021) nicht mehr den neuen Gegebenheiten entspricht. Daher ist eine Umzonung spezifischer Teilbereiche der Parzellen Nrn. 450, 388 und 156 notwendig. Dies wird mit Hilfe eines Teilzonenplans umgesetzt und die betroffenen Flächen werden bereinigt.



Orthofoto

Quelle:
ThurGis

2 Übergeordnete Planung

2.1 Bundesgesetz über die Raumplanung RPG

Nach Art. 1 RPG¹ sorgen die Gemeinden, Kantone und der Bund für eine haushälterische Nutzung des Bodens sowie die Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet. Die Tätigkeiten der jeweiligen Behörden sind aufeinander abzustimmen, um eine geordnete Besiedlung und die damit verbundene erwünschte Entwicklung zu erreichen. Für ungenügende oder ungenutzte Flächen in Bauzonen sollen Massnahmen getroffen werden, um die Siedlungsfläche zu verdichten.

2.2 Übergeordnete Grundlagen

In nachfolgender Tabelle zeigt auf, welche übergeordneten Grundlagen relevante Aussagen für das Planungsgebiet enthalten.

Übergeordnete Planungen	relevant
Agglomerationsprogramm — Bodensee	
Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS)	

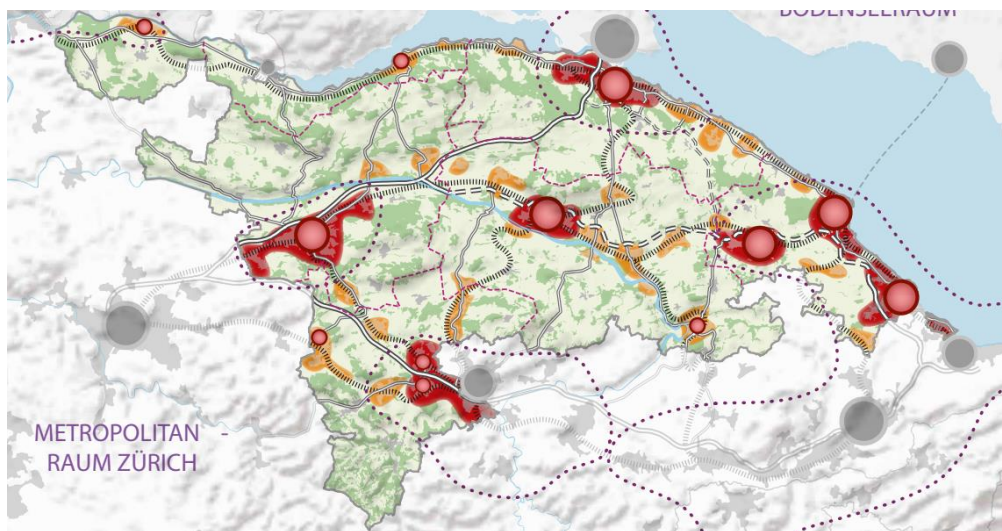
¹ Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) SR 700

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)	
Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	
Raumkonzept Kanton Thurgau	X
Kantonale Richtplanung	X
Schutzpläne	
Kommunaler Richtplan	X
Kommunaler Zonenplan	X

Die tangierten Planungen werden in den nachfolgenden Abschnitten erläutert.

2.2.1 Raumkonzept Kanton Thurgau

Die gesamte Gemeinde Horn wird gemäss Raumkonzept Thurgau dem Raumtyp «Urbane Raum» zugewiesen. Der urbane Raum besteht im Wesentlichen aus den Zentren und den mit ihnen verflochtenen Agglomerationsgemeinden. Ein leistungsfähiges System des öffentlichen Verkehrs und ein gut ausgebautes Langsamverkehrsnetz gewährleisten eine nachhaltige Mobilität.

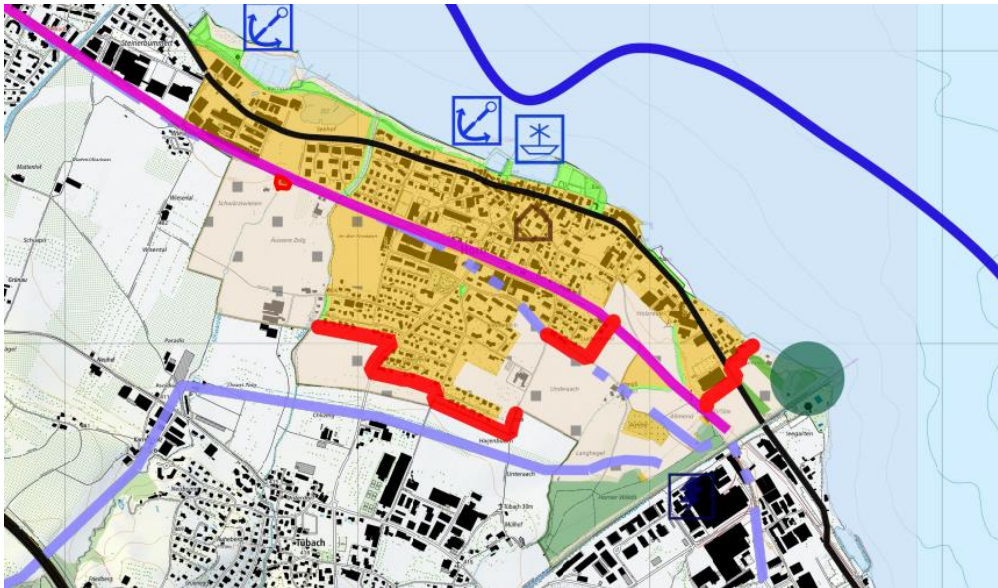


Raumkonzept Kanton Thurgau

Quelle: www.raumentwicklung.tg.ch

2.2.2 Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan zeigt auf, wie sich der Kanton Thurgau räumlich entwickeln soll. Gemäss diesem Plan liegt die Parzelle Nr. 450 innerhalb eines Landwirtschaftsgebiet. Weiter hält der kantonale Richtplan keine für die vorliegende Planung relevanten Inhalte fest.

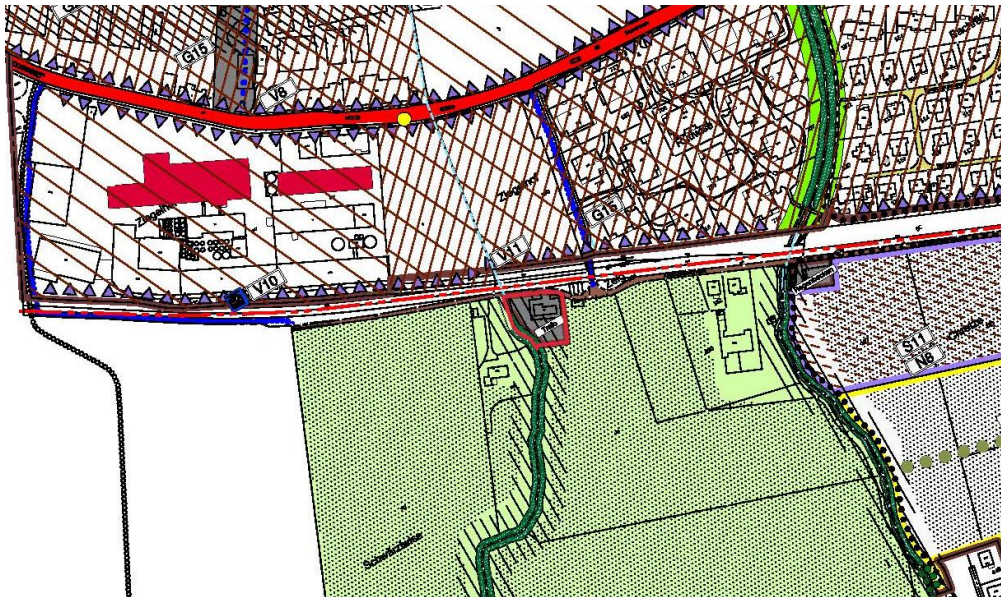


Kantonaler Richtplan
St. Gallen

Quelle: ThurGis

2.2.3 Kommunalen Richtplan

Gemäss dem aktuellen Stand des kommunalen Richtplans vom 4. Februar 2021 ist erkennbar, dass dieser Richtplan das Renaturierungsprojekt des Schwärzibach noch nicht berücksichtigt hat. Laut dem kommunalen Richtplan erstreckt sich der Wald (resp. Ufergehölz) sowie der Schwärzibach westlich entlang der Parzelle 450, nicht östlich. Das betreffende Planungsgebiet liegt in einer für öffentliche Bauten und Anlagen bestimmten Zone. Es grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen, die gleichzeitig als Fruchtfolgefleichen klassifiziert sind. Im Text des Richtplans werden keine spezifischen Angaben zum Planungsgebiet gemacht.

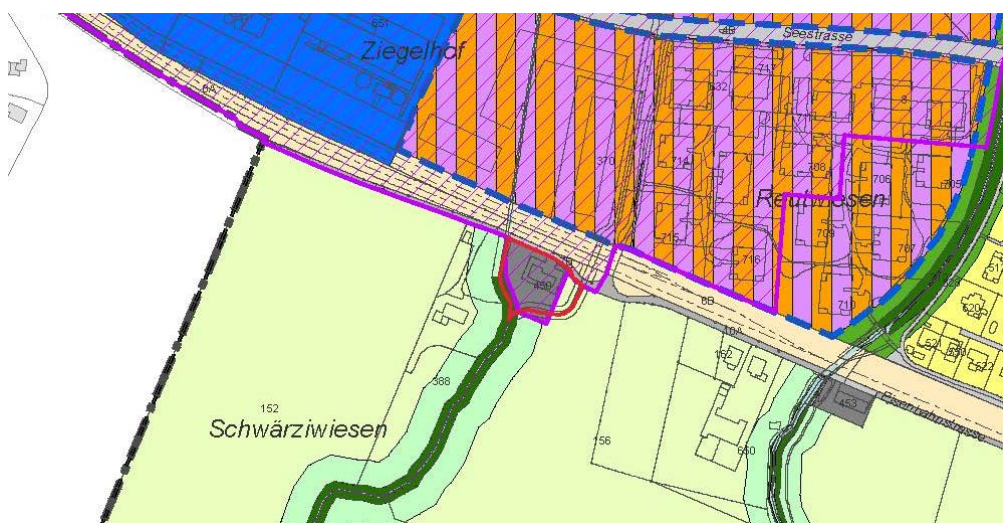


Kommunaler Richtplan

Quelle: ERR Raumplaner AG

2.2.4 Zonenplan

Das Planungsgebiet befindet sich gemäss dem Zonenplan (Stand: 16. November 2021) in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Angrenzend an das Planungsgebiet befindet sich neben Landschaftsschutz- und Landwirtschaftszonen auch eine Waldfläche. Gemäss rechtskräftigem Zonenplan erstreckt sich der Wald (bzw. das Ufergehölz) sowie der Schwärzibach westlich entlang der Parzelle 450, nicht östlich.



Zonenplan

Quelle: ERR
Raumplaner AG

2.3 Thematische Aspekte

Die untenstehende Tabelle zeigt auf, welche thematischen Aspekte geprüft wurden und welche davon für das Planungsgebiet von Bedeutung sind.

Übergeordnete Planungen	relevant
Waldfestlegung	X
Geschützte Naturobjekte	
Gewässerraum	X
Waldentwicklungsplan	
Sachplan Fruchtfolgeflächen	X

2.3.1 Waldfestlegung

Die Parzelle Nr. 450 wird laut der forstrechtlichen Bestimmungen des Kantons Thurgau von einem Waldgebiet berührt. Zusätzlich sind die Grenzen dieses Waldgebiets definiert, die sowohl ausserhalb als auch innerhalb der Bauzonen liegen.



Waldfestlegung

Quelle: ThurGis

2.3.2 Gewässerraum

Im Rahmen der Bachumlegung des Schwärzibach wurden grundeigentümergebundene Gewässerraumlinien gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV festgelegt. Die Festsetzung dieser Gewässerraumlinien hat zur Folge, dass die Parzelle 156 ebenfalls von einer Umzonung betroffen ist.



Gewässerraum

Quelle: ThurGis

2.3.3 Sachplan Fruchtfolgefleichen

Der Sachplan Fruchtfolgefleichen tangiert die Parzelle Nr. 450 nur bedingt. Durch die forcierte Umzonung werden zum einen keine Fruchtfolgefleichen in ihrer Funktion beeinträchtigt und zum anderen handelt es sich um eine geringfügige Fläche die von der Umzonung betroffen sind. Somit müssen auch keine Fruchtfolgefleichen kompensiert werden.



Fruchtfolgefleichen

Quelle: ThurGis

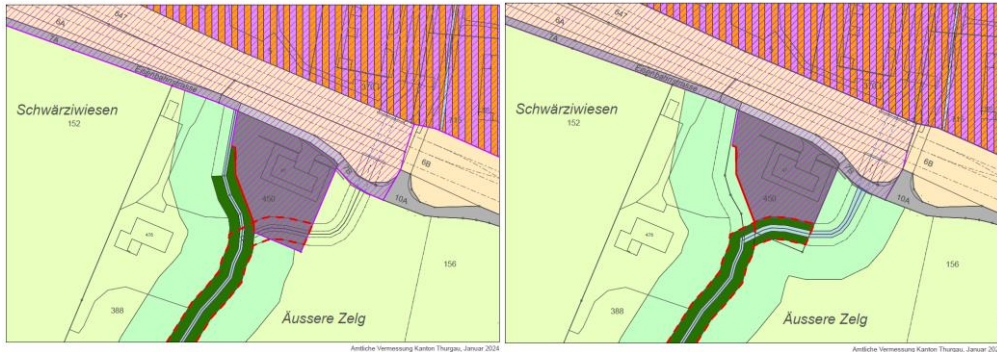
3 Teilzonenplan

3.1 Zonenbereinigung

Zur Erreichung des Ziels, den rechtskräftigen Zonenplan an den neuen Verlauf des Schwärzibach sowie an die von der DBU festgelegte und rechtskräftige Waldgrenze anzupassen, erfolgt eine Umzonung. Dabei werden bestimmte Flächen von der Forstzone Wald in die Landschaftsschutzzone, Flächen der Landwirtschaftszone in die Landschaftsschutzzone sowie Flächen in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Parzelle Nr. 450) in die Forstzone Wald umgezont. Zusätzlich zur Parzelle 450 ist aufgrund der festgelegten Gewässerraumlinien auch die Parzelle 156 von der Umzonung betroffen. In diesem Zusammenhang ist entlang des Schwärzibachs bis zur Eisenbahnstrasse eine Landschaftsschutzzone vorgesehen. Somit findet eine Umzonung von einer Landwirtschaftszone in eine Landschaftsschutzzone innerhalb dieses Bereichs statt. Allerdings wird die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsfläche durch diese Umzonung nicht beeinträchtigt. Des Weiteren wird die überlagernde Gefahrenzone der entsprechenden Umzonung angepasst.

Ausschnitt rechtskräftiger Zonenplan

Ausschnitt künftiger Zonenplan



Allgemeinverbindlicher Inhalt

Bauzonen

- WA3 Wohn- und Arbeitszone
- OE Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Landwirtschaftszone

- Lw Landwirtschaftszone

Schutzzone

- Ls Landschaftsschutzzone

Überlagernde Zone

- GF Gefahrenzone

weitere allgemein verbindliche Inhalte

- Statische Waldgrenze innerhalb Bauzone
- Statische Waldgrenze ausserhalb Bauzone

Lärmempfindlichkeitsstufe
gemäss Art. 43 Abs. 1 LSV

II

II

III

Informationsinhalt

- Wald
- VFSi Verkehrsfläche Strasse innerhalb Bauzone
- VFBi Verkehrsfläche Bahn innerhalb Bauzone
- VFSa Verkehrsfläche Strasse ausserhalb Bauzone
- Gewässer offen / eingedolt

Teilzonenplan

Quelle: ERR Raumplaner AG, Mai 2024

3.2 Flächenbilanz

Die Anpassungen der Zonenflächen gemäss Teilzonenplan zeigen sich wie folgt:

Zone Bestand	Zone neu	Einzonung	Umzonung	Auszonung
Wald	LS	---	192.47 m ²	---
OeBA	Wald	---	---	116.55 m ²
OeBA	LS	---	24.00 m ²	---
Gewässer	Wald	---	5.40 m ²	---
OeBA	Gewässer	---	---	51.83 m ²
Gewässer	LS	---	70.91 m ²	---
LW	LS	---	940.42 m ²	---
Total			1'233.20 m²	168.38 m²

3.3 Zonenüberlagerung

Von der geplanten Umzonung ist unter anderem auch die überlagerte Gefahrenzone betroffen. Dies ergibt sich aus der Bachumlegung. In den Bereichen, in denen bisher eine Bauzone (OeBA) mit einer Gefahrenzone als Überlagerung bestand und neu eine Landschaftsschutzzone, ein Wald sowie ein Gewässer besteht, ist aufgrund der änderten Zonungs- sowie Nutzungsart die Gefahrenzone zu reduzieren. Somit wird die Gefahrenzone um eine Fläche von 192.40 m² reduziert.

4 Interessenabwägung

4.1 Verhältnis zur übergeordneten Gesetzgebung und Planung

Die vorliegende Planung berücksichtigt die übergeordnete Gesetzgebung und Planung vollumfänglich. Der Teilzonenplan berücksichtigt insbesondere die Vorgaben aus dem rechtskräftigen kantonalen Richtplan und Gemeinderichtplan.

4.2 Ermittlung der relevanten Interessen

In nachfolgender Tabelle ist dargestellt, welche Interessen für die vorliegende Planung relevant sind:

Untersuchte Interessen	relevant
Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach Innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG)	X

Trennung Baugebiet vom Nichtbaugebiet (Art. 1 RPG)	
Räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten (Art. 1 RPG)	
Förderung des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens (Art. 1 RPG)	
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG; Boden, Luft, Wasser, Wald, Landschaft)	
Gewährleistung der Gesamtverteidigung (Art. 1 RPG)	
Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern (Art. 1 NHG) <ul style="list-style-type: none"> - Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) - Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) - kantonale/kommunale Schutzobjekte 	
Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer biologischen Vielfalt und ihrem natürlichen Lebensraum (Art. 1 NHG; Moorlandschaften, Hoch- und Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete)	
Sicherung der ausreichenden Versorgungsbasis des Landes (Art. 1 RPG) und Erhaltung von Landwirtschaftsflächen, insb. Fruchtfolgeflächen (Art. 3 RPG)	X
Einordnung von Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft (Art. 3 RPG)	
Freihaltung und öffentlicher Zugang See- und Flusssufer (Art. 3 RPG)	
Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume (Art. 3 RPG)	X
Erfüllung der Waldfunktion (Art. 3 RPG)	X
Sachgerechte Standorte für öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen (Art. 3 RPG)	
Schutz vor Naturgefahren (Waldgesetz und Bundesgesetz über den Wasserbau)	X
Weitere Bundesinteressen, z.B. Gewässerschutz, ... <ul style="list-style-type: none"> - Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) - Gewässerschutzverordnung (GSchV) 	X X
Interesse des Grundeigentümers	X

4.3 Bewertung der Relevanz

Die vorgängig ermittelten Interessen werden nachfolgend gewichtet und entsprechend in eine Rangfolge geordnet (je weiter oben, desto wichtiger):

Rangfolge	Untersuchte Interessen
1	Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach Innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG)
1	Erfüllung der Waldfunktion (Art. 3 RPG)
1	Weitere Bundesinteressen, z.B. Gewässerschutz, ... <ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) • Gewässerschutzverordnung (GSchV)
2	Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume (Art. 3 RPG)
2	Schutz vor Naturgefahren (Waldgesetz und Bundesgesetz über den Wasserbau)
3	Sicherung der ausreichenden Versorgungsbasis des Landes (Art. 1 RPG) und Erhaltung von Landwirtschaftsflächen, insb. Fruchtfolgeflächen (Art. 3 RPG)
4	Interesse des Grundeigentümers

Die haushälterische Bodennutzung gemäss Art. 1 RPG nimmt die höchste Priorität ein. Die haushälterische Bodennutzung verfolgt das Ziel, die effiziente Nutzung des Bodens zu fördern und den Verbrauch un bebauter Flächen zu minimieren. Ebenfalls auf der ersten Prioritätsebene steht die Erfüllung der Waldfunktion gemäss Art. 3 RPG. Der Gewässerschutz gemäss den Vorschriften GschG und GschV nimmt ebenfalls die höchste Priorität ein. Auf der zweiten Prioritätsebene steht der Erhalt naturnaher Landschaften und Erholungsräume gemäss Artikel 3 des RPG. Dies schliesst den Schutz vor Naturgefahren ein. Angesichts der Betroffenheit von Landwirtschaftszonen und Landschaftsschutzzone ist auch das Interesse der Sicherung der ausreichenden Versorgungsbasis des Landes (Art. 1 RPG) und Erhaltung von Landwirtschaftsflächen auf der dritten Ebene von Bedeutung. Das Interesse des Eigentümers, ist auf der vierten Ebene ebenfalls von Bedeutung. Diese sechs Interessen nehmen sowohl im Kontext übergeordneter Interessen als auch im Rahmen des Teilzonenplan eine herausragende Stellung ein.

4.4 Auswirkungen auf die ermittelten Interessen

Nachfolgend werden im Rahmen der Interessenabwägung die relevanten betroffenen Interessen beurteilt und abgewogen.

Ermittelte Interessen	Beurteilung
Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach Innen / Baulandmobilisierung (Art. 1 RPG)	Im Kontext der Umzonung steht die Innenentwicklung für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Der sparsame Einsatz von Bodenressourcen, der zur Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen beiträgt, stellt ein zentrales Anliegen unserer Zeit dar. Der Bund verfolgt damit das Interesse, dass zuerst die bestehenden Bauzonen genutzt und mit einer

	<p>zonengerechten sowie der Umgebung entsprechenden Bebauung überbaut werden. Dies umfasst die Ausbreitung von Bebauung in bisher unberührte Gebiete einzudämmen. Durch die Umzonung, die dieser Teilzonenplan vorsieht, werden keine neuen Flächen eingezont, sondern bestehende Flächen werden entsprechenden der Bachumlegung sowie der damit einhergehenden Umlegung der Waldgrenzen umgezont, um so die Umwelt und die ökologische Vielfalt zu schützen.</p>
Erfüllung der Waldfunktion (Art. 3 RPG)	<p>Die Einhaltung der Waldfunktion gemäss Artikel 3 des RPG ist entscheidend, um die Biodiversität zu bewahren, die Luft- und Wasserqualität zu schützen, Erholungsmöglichkeiten zu erhalten und die langfristige wirtschaftliche Bedeutung des Waldes sicherzustellen. Die Einhaltung dieser Vorschriften gewährleistet, dass der Wald seine ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen erfüllen kann und somit das Wohlbefinden und die Nachhaltigkeit in der Region unterstützt. Grundsätzlich bleibt die Waldfunktion, insbesondere die Funktion als Ufergehölz, auch bei räumlicher Verlagerung des Waldes erhalten.</p>
Gewässerschutz	<p>Der Gewässerschutz dient der Erhaltung des Gewässers, ihrer Funktionsfähigkeit und ihrer Ökologie. Dies erfordert ausreichenden Gewässerraum, der anhand ökologischer und hochwasser-technischer Faktoren definiert wird. Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV kann dieser Raum erweitert werden, um Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässernutzung zu gewährleisten. Der Zugang zum Schwärzibach wird durch die Änderung der Zonierung nicht beeinträchtigt. Dabei ist der Zugang zum Gewässer ein wichtiger Aspekt. Dieser muss den Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes entsprechen und wird besonders hoch gewichtet. Dennoch erfordert die Umzonung eine sorgfältige Berücksichtigung ökologischer, hydrologischer und technischer Aspekte, um die Ziele des Gewässerschutzes zu erreichen und gleichzeitig Hochwasserschutz und Gewässernutzung sicherzustellen. Um eine vollständige Berücksichtigung dieser Aspekte zu ermöglichen, ist eine Umzonung von der Landwirtschaftszone in die Landschaftsschutzzone entlang des Schwärzibachs vorgesehen.</p>
Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume (Art. 3 RPG)	<p>Die Anpassung des Zonenplans durch die Umlegung des Schwärzibach und der Verlagerung der Waldzone, erfordert eine besondere Beachtung der naturnahen Landschaften und Erholungsräume gemäss Artikel 3 des RPG. Es ist entscheidend, das Waldgebiet korrekt einzuzonen, um dessen Erhaltung sicherzustellen, die natürlichen Ressourcen zu schützen und Nachhaltigkeit zu fördern. Eine unzureichende Zonierung würde den Schutz des Waldes, resp. des Ufergehölz sowie des Gewässers gefährden. Zudem spielt die Erhaltung des Waldes eine grundlegende Rolle für das Wohlergehen und die Gesundheit der Bevölkerung sowie für die ökonomische und soziale Entwicklung der Region.</p>
Schutz vor Naturgefahren (Waldgesetz und Bundesgesetz über den Wasserbau)	<p>Das Waldgesetz betont die Notwendigkeit, Wälder aufgrund ihrer schützenden Rolle gegen Naturgefahren zu erhalten und zu pflegen. Wälder tragen wesentlich zur Bodenstabilisierung bei, was insbesondere beim Schutz vor Hochwassergefahren von Bedeutung ist. Daher ist es von grosser Wichtigkeit, den Wald, insbesondere in Gebieten des Schwärzebach, zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Eine Anpassung der Zoneneinteilung ist daher unerlässlich.</p>

Sicherung der ausreichenden Versorgungsbasis des Landes (Art. 1 RPG) und Erhaltung von Landwirtschaftsflächen, insb. Fruchtfolgeflächen (Art. 3 RPG)

Im Rahmen des RPG (Art. 1 RPG) ist die Sicherung einer ausreichenden Versorgungsbasis des Landes ein weiteres Anliegen. Dies schliesst die Erhaltung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere von Fruchtfolgeflächen gemäss Artikel 3 des RPG, ein, um die langfristige Nahrungsmittelsicherheit und landwirtschaftliche Produktivität zu gewährleisten. In diesem Teilzonenplan werden lediglich minimale Bereiche der Fruchtfolgeflächen beeinträchtigt, weshalb keine Interessenkonflikte vorliegen.

Interessen der Grundeigentümer

Der Eigentümer, die Gemeinde Horn, der Parzelle Nr. 450 ist daran interessiert, dass ihr Grundstück durch die Umzonung keine wesentlichen Funktionseinbussen erfährt. Da lediglich geringe Flächen betroffen sind, behält die Parzelle ihre wesentliche Funktion und schränkt die Nutzungsmöglichkeit als Standort für ein Trafohaus nicht ein. Es erfüllt weiterhin vollständig die Anforderungen der Zone für öffentliche Anlagen und Bauten. Die Umzonung steht auch im Einklang mit dem öffentlichen Interesse, Hochwasserereignisse zu minimieren und das Waldgebiet zu erhalten.

Angesichts dieser Gegebenheiten bestehen keine stichhaltigen Gründe gegen die Umzonung, und es scheint nicht notwendig, alternative Massnahmen in Betracht zu ziehen.

4.5 Resultat der Interessenabwägung

Die Umzonung gemäss diesem Teilzonenplan dient der nachhaltigen Siedlungs- und Landschaftsentwicklung, indem sie einerseits das Erscheinungsbild sowie die Funktion des Waldgebiets resp. Ufergehölze wahrt und andererseits minimale Eingriffe in die derzeitige Zonierung zulässt. Die Anpassung der Zonen durch die Bachumlegung und die einhergehende Anpassung der Waldgrenze schützt die ökologische Vielfalt und stärkt den Schutz vor Naturgefahren. Die Interessen des Eigentümers der Parzelle Nr. 450 werden gewahrt, da die Parzelle ihre wesentliche Funktion beibehält und gleichzeitig das öffentliche Interesse am Erhalt des Waldgebiets unterstützt. Folglich stellt die Umzonung einen zweckmässigen Ansatz dar, der neben ökologischen Gesichtspunkten auch soziale und wirtschaftliche Belange berücksichtigt.

5 Verfahren

5.1 Vorgesehener Verfahrensablauf

Der Zeitplan zur planungsrechtlichen Umsetzung sieht vor:

- | | |
|------------------------------|-----------------|
| • Vorprüfung | <i>Verzicht</i> |
| • Information und Mitwirkung | XXX 2024 |
| • Öffentliche Auflage | XXX 2024 |
| • Einspracheverfahren | |
| • Erlass | XXX 2024 |

- Genehmigung XXX 2024
- Rekursverfahren XXX 2024
- In Kraftsetzung XXX 2024

5.2 Vorprüfung / Verfahren

In Abstimmung mit dem Kanton Thurgau wird auf eine Vorprüfung verzichtet, da nur kleine Bauzonenflächen betroffen sind und daher ein vereinfachtes Verfahren gemäss § 4 Abs. 2 PBG angewendet werden kann. Das Vorgehen wurde mit dem Amt für Raumentwicklung abgesprochen.

5.3 Öffentliche Bekanntmachung

Die Bevölkerung und die Anstösser werden zeit- und sachgerecht (insbesondere Mitteilungsblatt der Gemeinde) über den Stand der Planung informiert.

5.4 Rechts- und Genehmigungsverfahren

Der Teilzonenplan unterliegt gemäss § 4 Abs. 2 PBG dem fakultativen Referendum. Wird kein Referendum ergriffen, erfolgt der Planerlass durch die Gemeindebehörde. Im Falle eines Referendums wird der Beschluss entweder durch die Gemeindeversammlung oder durch eine Urnenabstimmung entschieden. Anschliessend findet das Genehmigungsverfahren statt.